

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.


Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 26.03.2026, 02:07 Uhr.

Anweisung über das DesinfectionsVerfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren : [Neustrelitz den 22sten July 1831]

[Neustrelitz]: [Verlag nicht ermittelbar], [1831]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1929773366>

Druck Freier  Zugang



Maßregeln gegen
die Cholera.
1831.

Mkl K

4665



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929773366/phys_0001

MV
tut gut.

*Ma. B. K.
4665*



3. Anweisung

über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effecten.

§. 1.

Jeder Reisende, welcher auf einer der für die Passage offen gelassenen Straßen nach Mecklenburg einzupassiren beabsichtigt, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vor-
schriftsmäßigen GesundheitsAtteste oder anderen die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen sein, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

Richtet sich nach den mitgebrachten GesundheitsAttesten und sonstigen Ausweisen.

§. 2.

Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind gehalten, eine Contumazperiode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Contumazperiode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angestreckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von respective 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedensfalls ist aber in solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erforderlich, und nur dann ist auch diese zu erlassen, wenn Reisende, die aus angestreckten Gegenden kommen, nachweisen können, daß sie später in einer Preussischen ContumazAnstalt sich der gesetzlich vorgeschriebenen Reinigung vollständig unterzogen haben; zu einer solchen Nachweisung ist jedoch immer das GesundheitsAttest der Preussischen ContumazAnstalt erforderlich, und nur, wenn dieses mit den Reisenden und den bei sich habenden Effecten übereinstimmt steht, der Weiterreise nichts im Wege.

Contumazzeit nach Verschiedenheit der Ausweise.

(1)

§. 3.

Aufenthalt
der Contumazisten.

Die zu einer Contumazzeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an der Grenzseite des Orts befindliche Contumaz-Anstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abge sondert ist.

§. 4.

Wodurch
dieselben zu
reinigen.

Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherung mit salpetersauren Dämpfen.

§. 5.

Bereitung
der salpetersauren
Räucherungen.

Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten getragen werden, schüttet man in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 6.

Reinigung
ihrer
Kleidungsstücke:
a) der waschbaren,

Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstige Effecten der Reisenden gereinigt werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden.

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erforderlich.

§. 7.

b) der nicht
waschbaren.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigends dazu bestimmten Räucher-

Kammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 8.

Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

Bereitung
der Chlorräu-
cherungen.

§. 9.

Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Brieffschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlor-Kalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

Reinigung
ihrer übrigen
Effecten.

§. 10.

Sollten sich Individuen bei der Contumaz-Anstalt zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige KrankheitsSymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

Verfahren
bei bereits er-
krankten Rei-
senden.

§. 11.

Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgeforderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach

Bei während
der Contumaz-
zeit Erfran-
kenden.

(1 *)

ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumazperiode von 20 Tagen zu vollbringen und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effecten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits-Atteste mitbringen.

Diejenigen Reisenden, welche sich weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumazperiode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

§. 15.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effecten.

Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II.

Verfahren in Betreff der Waaren.

§. 16.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche

eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den und nicht gift-
Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, fangende.
und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese
dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören,
nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Ober-
fläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und
leicht davon wieder entfernt werden kann.

§. 17.

Zu den giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare,
Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Zuchten,
Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle.

Giftfangende
Waaren.

§. 18.

Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen kei- Verfahren bei
ner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald den nicht gift-
sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der fangenden.
Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krank- Reinigung
heit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behufe müssen die ihrer Embal-
Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, lage.
je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder bloß mit Wasser
abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlor-
kalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle
abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke,
Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer
zu vertauschen.

§. 19.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt Verfahren bei
werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits- den giftfan-
Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben sein genden.
muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz ge- Contumazzeit
sunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erfor- für dieselben.
derliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage,
wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen.
Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft ver-
hindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwür-
dige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch
völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage

von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

§. 20.

Auf-
bewahrung
derselben.

Behufs dieser Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den ContumazAnstalten möglichst nahe der Grenze errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit diesen Waarenlagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Leitung des Arztes und des CivilBeamten vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungsknechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§. 21.

Reinigung
derselben.

Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungsknechte, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufacturwaaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten GesundheitsAttesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten

und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den ReinigungsKnechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 22.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18) vorgeschrieben worden ist.

Reinigung
ihrer
Emballage.

§. 23.

Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Verfahren mit
den Führern
der Waaren.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

Mit dem
Fuhrwerk.

§. 24.

Waaren und Fuhrleute, ohne die erforderlichen GesundheitsAtteste oder sonstigen Ausweise, sind der längsten Contumazzeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

Bei Waaren
ohne Gesunde-
heitsAtteste.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 25.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zur Folge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer

Nöthige
Räucherung
derselben.

verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 26.

Verfahren
dabei.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Korb von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuetem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten, bis auf eine kleine Zugöffnung, geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem DesinfectionsRauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 27.

Weiter-
beförderung
derselben.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Couriere aus dem dieseitigen Gebiete weiter befördert. Den Courieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumazzeit, unter Beachtung der nach §. 2 etwa stattfindenden Vergünstigungen, verstattet werden.

§. 28.

Verfahren bei
Briefen mit
giftfangenden
Einlagen.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

IV.

Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29.

Verfahren bei
kurzhaarigem
Viehe.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht

nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine, und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Grenze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen sein sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den ContumazAnstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§. 30.

Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten GesundheitsAttesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29) zu verfahren. — Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

§. 32.

An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

Mit bereits erkranktem Vieh.

§. 33.

Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Mit den Treibern des Viehes.

Neustrelitz den 22sten July 1831.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

33

LBMV Schwerin

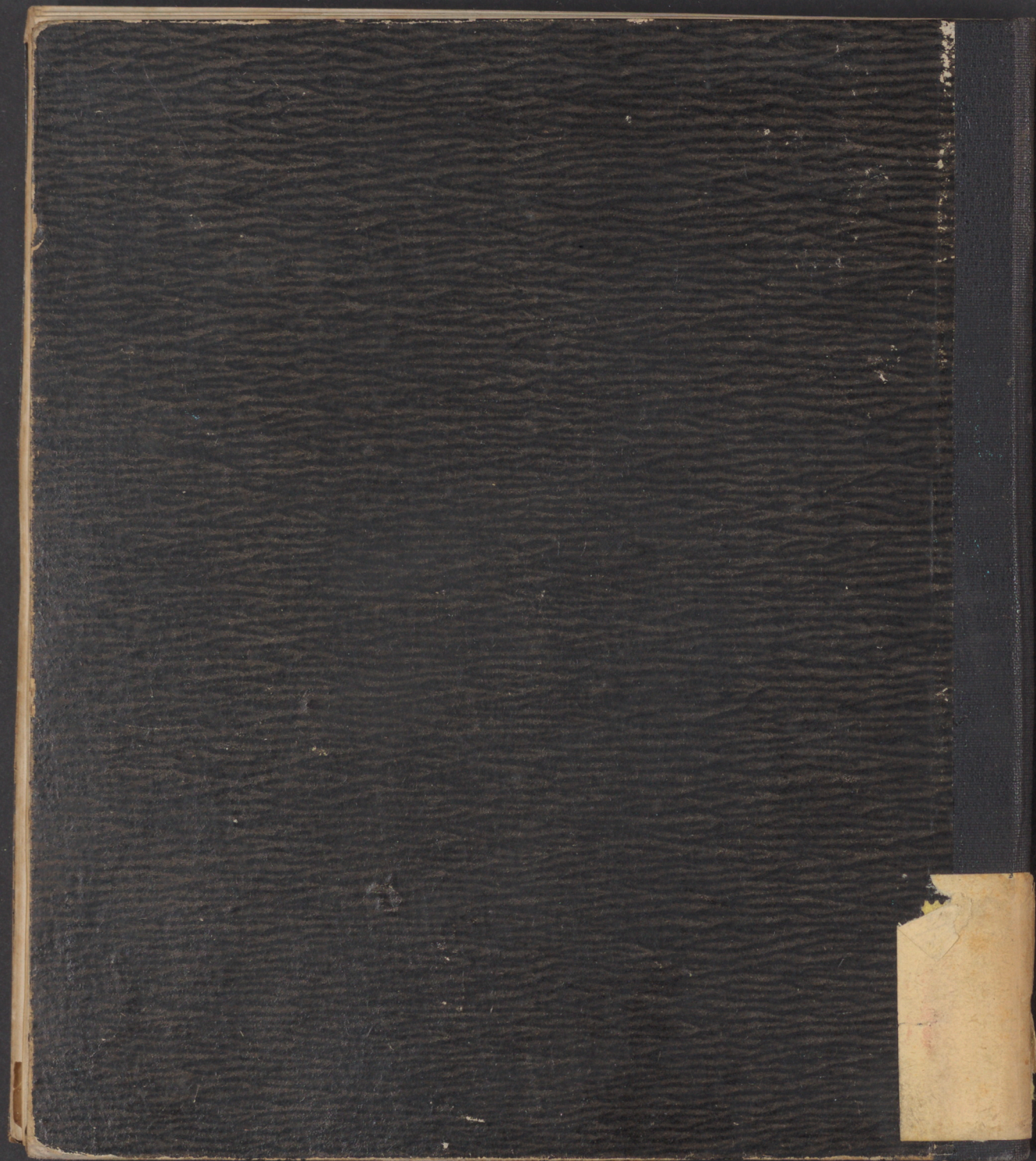
000 307 963



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929773366/phys_0013

MV
tut gut.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929773366/phys_0014

MV 
tut gut.

ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumazperiode von 20 Tagen zu vollbringen und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effecten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12.

Wenn
leben mit
abgehen
sollen.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

fahren bei
ssenden,
che keine
ndheits-
ste mit-
ngen.

Diejenigen Reisenden, welche sich weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumazperiode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14.

sondere
sicht auf
ndwerks-
urschen,
delsjuden
f. w.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die ContumazBeamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

§. 15.

besonders
ubere und
t giftfan-
de Effecten.

Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II.

Verfahren in Betreff der Waaren.

§. 16.

erscheidung
Waaren in
fangende

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche

